

Gefahrguttransporte – Neuerungen ADR 2009

Die Vorschriften des ADR/SDR unterliegen alle 2 Jahre gewissen Neuerungen. 2009 ist es wieder soweit. Mit einer Übergangsfrist bis 30.06.2009 treten am 01.01.2009 folgende Änderungen in Kraft.

1. Beförderungspapier (erstellt durch den Absender)

Eintrag des Tunnelbeschränkungscode nach folgendem Muster:

- UN 1181 Ethylchloracetat, 6.1 (3), II, (D / E)
- Dieser Code ist nicht erforderlich, wenn bekannt ist, dass kein Tunnel mit Beschränkung durchfahren wird. **Ab 2010 ist dieser Code zwingend.**
- Transporte innerhalb der Freigrenzen nach 1.1.3.6.
Der Satz „*Beförderung ohne Überschreitung der in Unterabschnitt 1.1.3.6 festgesetzten Freimengen*“ muss auf dem Beförderungspapier nicht mehr aufgeführt sein.

2. Schriftliche Weisungen

- Nur noch eine einzige schriftliche Weisung für alle Güter,
- Inhalt und Darstellung sind im ADR vorgegeben
- Der Beförderer muss die schriftlichen Weisungen bereitzustellen.
- Nur noch in einer Sprache, welche die Fahrzeugbesatzung lesen und verstehen kann.
- Die Fahrzeugbesatzung muss sich vor Fahrtantritt über die zu befördernden Güter informieren.
- Ausrüstungsgegenstände sind abschliessend aufgeführt.

Holenstein hat per 01.01.2009 sämtliche LKW mit den neuen schriftlichen Weisungen ausgerüstet.

Sie können allerdings bis zum 30.06.2009 weiterhin nach ADR 2007 oder nach ADR 2009 transportieren. Ab 01. Juli 2009 werden die neuen schriftlichen Weisungen rechtskräftig.

3. Umweltgefährdende Stoffe

Alle Stoffe der Klassen 1 bis 9, die den Kriterien des neuen Absatzes 2.2.9.1.10 entsprechen, gelten zusätzlich zu ihren Gefahren der Klassen 1 bis 9, als umweltgefährdende Stoffe und müssen je nach Fall entsprechend gekennzeichnet werden. (Symbol – Fisch und Baum, 100 x 100 mm)

Nicht nötig bei Einzelverpackungen < 5 kg / Liter und bei Innenverpackungen < 5 kg / Liter



4. Begrenzte Mengen – LQ

Der Absender muss den Beförderer über die **Bruttomasse** bei LQ Sendungen **informieren**.

Das Symbol Ausrichtungspfeile gilt neu auch für LQ-Verpackungen.

Einführung einer neuen Kennzeichnung für LQ –Transporte

Ab Mengen von über 8 Tonnen ist die Beförderungseinheit kennzeichnungspflichtig.



Diese Punkte beziehen sich auf den Strassentransport.

Es gibt noch eine Vielzahl weiterer Anpassungen im ADR 2009 die für Sie als Versender allenfalls von Bedeutung sind. Unter folgenden Internetseiten erhalten Sie weitere Informationen:

www.astra.admin.ch/themen/schwerverkehr/00246/00406/index.html?lang=de

www.astag.ch > Fachthemen > Gefahrguttransporte